

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
Referat 414  
Herr Dr. Michael Koehler  
Rochusstr. 1  
53123 Bonn

Trier, 21. Juli 2020  
Telefon: -2 01  
Telefax: -9 65  
E-Mail: ehses@trier.ihk.de

## **Entwurf einer Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung**

Sehr geehrter Herr Dr. Koehler,

wir danken Ihnen für die Zusendung des Referentenentwurfs einer Verordnung zur Änderung der Weinverordnung und nehmen nachfolgend Stellung. Dabei beziehen wir uns in grundlegenden Aussagen auf die wirtschaftspolitischen Positionen der IHK-Organisation und in der fachlichen Bewertung auf die in unserem Fachgremium, dem Weinausschuss der IHKs Koblenz, Rheinhessen, Pfalz, Wiesbaden und Trier, geführten Diskussionen und daraus abgeleiteten Empfehlungen.

Ihre Problem- und Zielbeschreibung unter Buchstabe A. teilt die gewerbliche Weinwirtschaft nicht. Der Deutsche Wein verliert zwar im internationalen Vergleich Marktanteile, aber in der Hauptsache deshalb, weil häufig schwankende Ernteergebnisse zu Mengen- und Preisveränderungen führen, die dem Ziel einer kontinuierlichen verlässlichen Marktbeschickung zu wider laufen. Vor allem der sich abzeichnende Klimawandel verursacht in Verbindung mit Extremwetterverhältnissen und neuen Formen des Schädlingsbefalls Ertragsausfälle, die in einzelnen Jahren zu deutlich unterdurchschnittlichen Ernteergebnissen führen. In der Folge ergeben sich Marktanteilsverluste und Verschiebungen in den Absatzmärkten, die sich in den Folgejahren nur schwer und mit hohem Engagement der Weinvermarkter wieder ausgleichen lassen.

Möglichkeiten der Absatzsteigerung und zusätzlicher Wertschöpfung bestehen also nicht darin, weitere Einschränkungen vorzunehmen, sondern sich aktiv und mit professionellem Marketing dem Wettbewerb zu stellen. Das gemeinsame Ziel einer zukunftsorientierten Weinbaupolitik ist darauf auszurichten, die Unternehmen der Weinwirtschaft dabei zu unterstützen, ihre Innovationskraft zu verstärken. Den Verordnungsvorschlag gilt es folglich auf Innovationsfreundlichkeit zu prüfen, Innovationshemmnisse, die sich aus dem geltenden Recht ergeben, abzubauen und neue Regelungen, die Vermarktungserschwernisse und zusätzliche Bürokratie provozieren, abzulehnen.

### **Industrie- und Handelskammer Trier**

Hausanschrift: Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier · Postanschrift: Postfach 2240, 54212 Trier  
Tel. (0651) 9777-0 · Fax (0651) 9777-150 · E-Mail: info@trier.ihk.de · <http://www.ihk-trier.de>

Das heißt außerdem: Mehr Mut zu weniger Regulierung auf der Bundesebene hin zu mehr Spielraum, Kreativität und Entscheidungskompetenz auf regionaler Ebene. Übertragen auf die Weinerzeugung bedeutet dies, dass die Stellschrauben so zu verändern sind, dass über alle Stufen einer angestrebten Herkunftspyramide – vom Deutschen Wein bis zur Einzellage - eine flexiblere Ausgestaltung für die Marktpartner und zugleich auch für die regionalen Schutzgemeinschaften und künftigen Branchenverbände ermöglicht wird. Kriterien zur Profilierung der geografischen Herkunftsangaben sollten viel deutlicher und stärker von den Erzeugern vor Ort ausgestaltet werden und einen Wettbewerb der Regionen zulassen.

### **§ 16a Restzuckergehalt von Landwein**

Wir begrüßen die Streichung der Vorgabe, dass der Restzuckergehalt von Landwein nicht den für die Angabe „halbtrocken“ zulässigen Wert übersteigen darf. Hier sollten die Schutzgemeinschaften entscheiden und im Bedarfsfall über Produktspezifikationen einengender regeln können.

### **§ 39 Geografische Angaben**

#### **Absatz 1 Nummer 1 Bereich**

Wir lehnen es ab, dass, falls bei einem Erzeugnis mit g.U. der Name eines Bereichs verwendet wird, diesem stets die Angabe „Bereich“ voranzustellen ist. Es hat sich bewährt, bei Bereichsnamen, die sich auf eine Region beziehen, auf eine Zusatzkennzeichnung zu verzichten: Kaiserstuhl, Wonnegau, Nahetal, Saar, Ruwer, etc.

Die Zusatzkennzeichnung ist weiterhin nur in den Fällen erforderlich, in denen Orts- oder Gemeindennamen zugleich auch Namen von Bereichen sind: Bernkastel, Nierstein, Bingen, etc. Der aktuelle Vorschlag aus der Branche, die „Angabe „Bereich“ durch die Angabe „Region“ abzulösen, stößt auf unsere Zustimmung. Dies dürfte, wie dargestellt, aber nur wenige Einzelfälle betreffen.

#### **Absatz 1 Nummer 2 Großlage**

Die Neuinterpretation der Rechtsgrundlage, nach der die Verwendung von Leitgemeindennamen bei gemeindeüberschreitenden Einzel- und Großlagen nicht mehr mit dem EU-Recht in Einklang steht, hat für alle Marktbeteiligten enorme Auswirkungen. Es ist erwarten, dass sich Verschiebungen in den Vermarktungsstrukturen sowie bei Listungen im Regal oder in Weinkarten ergeben, da sich die bisherigen gelernten und von internationalen Kunden akzeptierten traditionellen Bezeichnungen kaum noch nutzen lassen. Das wird sowohl im Inland als auch in den Exportmärkten zu Marktanteilsverlusten führen.

Vor diesem Hintergrund ist alles daran zu setzen, Schadensbegrenzung zu betreiben und diese Herkunftsstufe der Großlage vermarktungsfördernd weiter zu entwickeln. Es darf und kann nicht das Ziel sein, künftig auf Großlagen zu verzichten und zugleich diese Lagenamen und Bereichsnamen durch Zusatzangaben wie „Region“ zu diskriminieren, mit dem (unausgesprochenen) Ziel, mehr Weine in die einfache g.U.-Stufe mit Rebsortenangabe zu schieben (Deren Marktanteil liegt bereits heute je nach g.U.-Region bei 80 bei 85 Prozent). Es besteht die Gefahr, dass auf diese Weise Erzeugern wie Vermarktern Preisdifferenzierungsmöglichkeiten verloren gehen.

Wir plädieren dafür, den Lagenamen (ohne Gemeindennamen) künftig auf Basis der bisherigen geografischen Abgrenzung ohne Zusatzkennzeichnung weiter verwenden zu können. Beispiel: aus „Piesporter Michelsberg“ wird „Michelsberger“. Wir lehnen es ab, in diesen Fällen stets die Angabe „Region“ voranzustellen. Diese Zusatzangabe wirkt diskriminierend und in der Vermarktung hinderlich. Vor allem Betriebe, die in den Exportmärkten aktiv sind, setzen auf einfache Kennzeichnungsmöglichkeiten und halten die Angabe für zu erklärungsbedürftig und verwirrend.

Die Angabe „Region“ ist den Fällen vorzubehalten, in denen weiterhin Gemeinde und Großlage angegeben werden und das Erzeugnis zu 85 Prozent aus der angegebenen Gemeinde stammt, um eine Verwechslung mit der Einzellage mit ihren zusätzlichen Kriterien auszuschließen. Beispiel: „Region Piesporter Michelsberg“ / „Piesporter Goldtröpfchen“, „Piesporter Günterslay“. Anmerkung: Sollte sich die regionale Schutzgemeinschaft darauf verständigen, dass die auf die Gemeinde bezogene Großlage die der Einzellage zugeordneten Kriterien einhalten müsste, wäre die Angabe „Region“ entbehrlich. Ggf. ließe sich dies auch lösen, indem die Großlage zur Einzellage überführt und die bestehenden Einzellagen zu kleineren geografischen Einheiten würden.

In jedem Fall bleibt es wichtig, auf Gemeindeebene die Möglichkeit beizubehalten, Großlagen in Verbindung mit Gemeindennamen anzugeben. Wir lehnen eine Befristung dieser Verwendungsmöglichkeit in aller Deutlichkeit ab.

Im Ergebnis heißt dies für die Stufe Bereich/Großlage konkret:

Saar, Ruwer, Breisgau, Wonnegau, Michelsberg, Gutes Domtal, Krötenbrunnen, Hofstück, etc. sind in Alleinstellung ohne Zusatzkennzeichnung anzugeben und bilden oberhalb der g.U. auf einer geografisch engeren Herkunftsebene die bisherigen Bereichs- und Großlagenamen ab.

Die Angabe „Region“ wird ausschließlich in den Fällen verwendet, in denen sich eine Verwechslungsgefahr ergeben könnte:

Region Bernkastel, Region Nierstein, Region Niersteiner Gutes Domtal, Region Bernkasteler Badstube, Region Zeller Schwarze Katz, etc.

### **Absatz 1 Nummer 3 Gemeinde oder Ortsteil**

Wir können den Vorschlag nachvollziehen, zum Einstieg in ein Herkunftssystem bei Verwendung des Namens einer Gemeinde oder Ortsteils die Vorgabe Mindestmostgewicht Kabinett einhalten zu müssen. Ein weiteres Kriterium kann vom Ordnungsgeber vorgegeben werden und ist dann von der Schutzgemeinschaft auszugestalten. Ein auf der Bundesebene festgelegter frühester Vermarktungstermin 1. Januar nach dem Erntejahr (ohne Ausnahmen) ist nicht Ziel führend. Die bereits in der Präambel angesprochene Klimaveränderung und die damit verbundenen Ernteschwankungen erlauben es nicht, hier generelle längerfristig geltende Einschränkungen in der Weinverordnung vorzunehmen. Marktbedürfnisse und Kundenwünsche verändern sich permanent und müssen von Weinvermarktern flexibel berücksichtigt und erfüllt werden können.

### **Absatz 1 Nummer 4 Einzellage oder kleinere geografische Einheit**

Wir können auch hier den Vorschlag nachvollziehen, bei Verwendung einer Einzellage oder kleineren geografischen Einheit die Vorgabe Mindestmostgewicht Kabinett einhalten zu müssen. Alle weiteren Kriterien sind dann wahlweise von der Schutzgemeinschaft festzulegen und im Bedarfsfall von diesen Organisationen auf regionaler Ebene anzupassen.

Die Festlegung auf den frühesten Termin 1. März nach dem Erntejahr (ohne Ausnahmen) wird selbst auf dieser Stufe der Einzellage sehr kritisch bewertet. Ein fixer Termin ist zu starr und geht nicht auf jahrgangsbedingte Ernte- und Angebotsschwankungen ein, mit der Gefahr, Marktanteile zu verlieren. Die Verantwortung Terminvorgaben festzulegen, ist in die Schutzgemeinschaften zu geben.

Auch die Vorgabe einer maximalen Rebsortenanzahl für Lagenweine (max. 12) sollte in der jeweiligen Produktspezifikation und nicht durch den Gesetzgeber in der Weinverordnung erfolgen.

Abgelehnt wird der Vorschlag, Erzeugnisse mit einem Restzuckerwert von mehr als 20 g/l Restsüße nicht anreichern zu dürfen, dem Erzeugnis ein Prädikat zuzuteilen und dieses in der Etikettierung anzugeben. Dieses Kriterium passt nicht in die angestrebte Systematik einer Profilierung der Herkunftsangaben. Das Prädikatsweinsystem ist völlig losgelöst daneben zu betrachten und darf jetzt nicht in einem einzelnen Punkt, der zudem nicht nachvollziehbar und erklärbar ist, verknüpft werden.

In diesem Zusammenhang erlauben Sie uns noch einen Hinweis, der aus einzelbetrieblicher Sicht enorme negative wirtschaftliche Auswirkungen haben kann:

Da Wegfall der Leitgemeinderegelung auch die Einzellagen betrifft, verweisen wir darauf, dass es Einzellagen gibt, die sich teilweise oder vollständig auf anderen Gemarkungen befinden. Als Beispiele sind die Lagen Piesporter Günterslay (vollständig auf Gemarkung Minheim) und Piesporter Goldtröpfchen (teilweise auf Gemarkung Neumagen-Dhron) oder Erbacher Marcobrunn (teilweise auf Gemarkung Hattenheim) zu nennen. Weitere Beispiele ließen sich finden. Diese Konstellationen sind zum Teil auf die Flurbereinigungen und den damit verbundenen Parzellentausch von Besitzern aus mehreren Gemeinden zurückzuführen. Kommunale Grenzen haben bei der Zuordnung nie eine Rolle gespielt. Die durch die Anpassung der Weinverordnung verbundene verpflichtende Angabe einer weniger attraktiven Gemeinde in Verbindung mit der Einzellage, ist nach unserer Ansicht als ein enteignungsgleicher Eingriff in Eigentumsrechte zu werten. Wir bitten das BMEL und die zuständigen Fachministerien um Prüfung, inwieweit die Weinbergsrolle und die Zuordnung zu kommunalen Gemarkungsgrenzen entkoppelt werden können.

Vorschriften, die die Etikettierung von Großlagen, Bereichen und Einzellagen betreffen, sind wohl überlegt vorzunehmen und dürfen am Markt und bei den Konsumenten keine Unsicherheiten hervorrufen. Angestrebte Absatz- und Wertschöpfungsimpulse verkehren sich sonst schnell ins Gegenteil. Erzeugern und Vermarktern ist ausreichend Zeit einzuräumen, sich auf die Anpassungen einzustellen, Produktspezifikationen zu überarbeiten und konkrete Auswirkungen gegenüber ihren Kunden zu kommunizieren. Deshalb ist für das Inkrafttreten eine ausreichende Übergangsfrist von mindestens 5 Jahren vorzusehen.

**§ 42 Absatz 3 Reduzierung der Liste der Rebsorten von derzeit 22 auf 10 Rebsorten**

Wir unterstützen den Vorschlag des BMEL in diesem Punkt ausdrücklich. Genau hier ist der wesentliche Punkt in der Änderung der Verordnung auszumachen, der zur Stärkung der Innovationskraft und zum Abbau von Innovationshemmnissen beiträgt. Eine Neuausrichtung im Bezeichnungsrecht und eine Profilierung der Herkunftsangaben bei Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung machen nur dann Sinn, wenn zugleich Restriktionen bei Weinen ohne Herkunftsschutz aufgehoben werden. Dies entspricht voll und ganz den Vorstellungen und der Systematik der EU, die bereits seit 2009 die Voraussetzungen geschaffen hat, diese neuen Möglichkeiten zur Gewinnung zusätzlicher Marktpotentiale mit Leben zu erfüllen. Bis heute hat die Erzeugerseite in Deutschland diese Chance nicht erkannt, verharrt in alten Denkmustern und verkennt die Marktimpulse, die Wettbewerber aus aller Welt in dieser einfach zu vermittelnden Kategorie „Herkunftsland plus Rebsorte plus Erzeuger“ international verwirklichen. Auch um kontinuierliche Lieferfähigkeit zu sichern, ist es wichtig, in Jahrgängen mit kleineren Erntemengen großflächigere Cuvées herstellen zu können. Negative Auswirkungen auf Trauben- oder Fassweinpreise sind nicht zu erwarten. Im Gegenteil: Zusätzliche Marktchancen in der Kategorie Deutscher Wein können die Preise für Weine der geschützten Ursprungsbezeichnungen festigen und steigern helfen. Gerade die verpflichtende Verwendung von Synonymen bei den Burgundersorten wäre hilfreich, in den Exportländern neben der Rebsorte Riesling mit Rebsortennamen Pinot Noir, Pinot Grigio oder Pinot Gris neue Akzente zu setzen, zumal diese Weine dann i.d.R. unterscheidbar sind von den Rebsortenangaben in deutscher Sprache bei Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Vorschläge berücksichtigen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Zur Veranschaulichung finden Sie in der Anlage eine Darstellung der Kriterien und Kennzeichnungsvarianten der unterschiedlichen Herkunftsstufen.

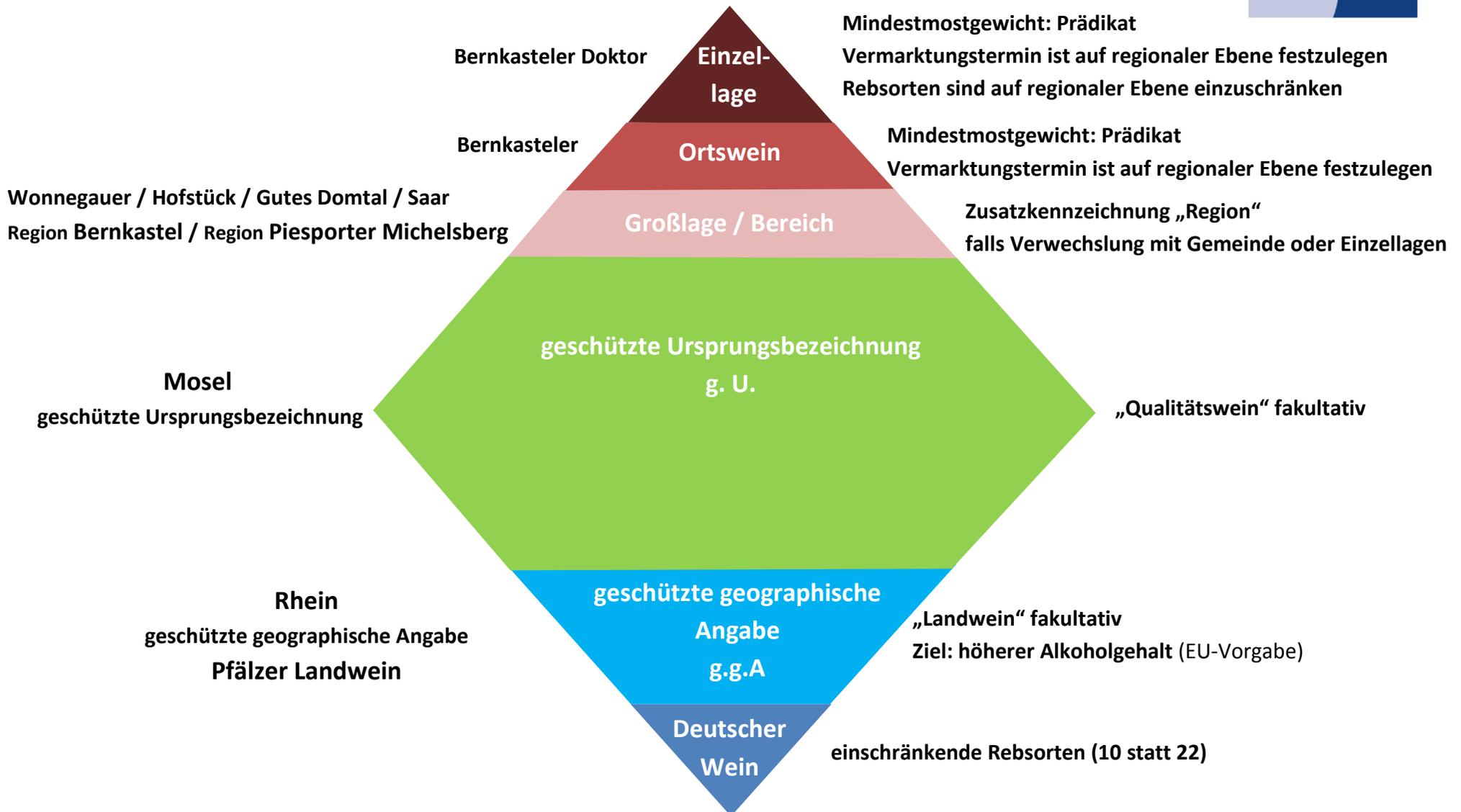
In Ihrem Begleitschreiben zu den Referentenentwürfen ziehen eine Sitzung im BMEL in Betracht. Wir bitten Sie, zu diesem Gedankenaustausch nach Eingang der Stellungnahmen einzuladen.

Mit freundlichen Grüßen



Albrecht Ehse  
Geschäftsführer

Anlage: Darstellung des IHK-Herkunftsmodells



Die Regelungen zur Änderung bei Bereich, Großlage, Ortswein und Einzellage gelten nach einer Übergangszeit von 5 Jahren nach Inkrafttreten der Weinverordnung.